

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 35.

Weimar.

29. September 1910.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Veränderungen in den Stellen für die Führung der Kataster über die Orte der Amtsgerichtsbezirke Apolda, Reustadt a. D., Bacha und Weida sowie der Kataster über die Landorte des Amtsgerichtsbezirks Weimar, Seite 267. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 267.

Ministerialbekanntmachung.

[94] Vom 1. Oktober 1910 ab treten hinsichtlich der Führung einer Anzahl von Katastern folgende Veränderungen ein:

Bei den Steuereinnahmen in Apolda und Reustadt a. D. sowie bei den Rechnungssämtern in Apolda, Reustadt a. D., Bacha, Weimar und Weida findet eine Führung von Katastern nicht mehr statt, sondern es erfolgt die Führung der Kataster für die Orte der Amtsgerichtsbezirke Apolda, Reustadt a. D., Bacha sowie der Kataster für die Landorte des Amtsgerichtsbezirks Weimar durch die zuständigen Großherzoglichen Vermessungsämter und die Führung der Kataster für die Orte des Amtsgerichtsbezirks Weida durch das Großherzogliche Zollamt in Weida.

Weimar, den 26. September 1910.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement der Finanzen.
 Gummus.

[95] Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 34, 35 und 37 bis 41:

S. 442. Weinbaugebiete des Deutschen Reichs, in denen allein gemäß § 3 des Weingesetzes Traubenmaishe, Traubenmost oder Wein geznckert werden darf.